

Zulassung

für Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden
(nach Anlage 2, Abschnitt 2, Unteranschnitt 2, Nr. 1.1 zum WaffG)

**bis zu einer maximalen Bewegungsenergie
der Geschosse von 7,5 Joule.**

Es dürfen nur handelsübliche Geschosse aus Weichblei im Kaliber 4,5 mm verwendet werden.